

HK News 1/2008

HK

Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Seite 2 In eigener Sache / Kanton Graubünden / Inland
Seite 4 Arbeitsrecht/Sozialversicherungen
Seite 7 Steuern
Seite 8 Export/EU

IN EIGENER SACHE

1. Interner Mitgliederbereich auf www.hkgr.ch

Ab sofort ist der interne Bereich unserer Homepage www.hkgr.ch für all unsere Mitglieder zugänglich. Mit den Zugangsdaten von Swissfirms, welche wir Ihnen zu einem früheren Zeitpunkt bereits mitgeteilt haben, können Sie sich auf www.hkgr.ch in den Mitgliederbereich einloggen. Der interne Bereich unserer Homepage bietet Ihnen einige Vorteile, so z. B. eine jeweils aktuelle Mitgliederliste, sämtliche HK-News zum direkten Download etc.

All jene Mitglieder, welche die Zugangsdaten (Log-in und Passwort) zu www.swissfirms.ch resp. neu auch zu www.hkgr.ch nicht mehr zur Hand haben, können diese selbstverständlich jederzeit bei unserem Sekretariat anfragen.

2. Borsa per gli Affari Transfrontalieri

Die italienisch-schweizerischen Grenzzonenhandelskammern haben im Internet eine gemeinsame Austauschbörse für Waren, Know-how, Dienstleistungen etc. aufgeschaltet. Dieser Dienst steht nur Mitgliedern der Grenzzonenhandelskammern offen. Die Zugangsberechtigung (User-ID / Passwort) kann über das Sekretariat angefordert werden.

KANTON GRAUBÜNDEN

3. Regionale Informationsveranstaltungen zur Kantonalen Tourismusabgabe (KTA)

Die konzeptionellen Vorarbeiten zur Einführung einer kantonalen Tourismusabgabe im Interesse der Bündner Tourismusbranche sind bereits weit fortgeschritten. Umfangreiche Entscheidungsgrundlagen wie detaillierte Modellrechnungen, juristische Abklärungen und erste Verfahrensvorschläge für das Inkasso sowie die Mittelverwendung liegen vor. Die Einführung einer KTA braucht eine starke Unterstützung aller Beteiligten. Mit regionalen Informationsveranstaltungen wollen Regierungsrat Hansjörg Trachsel und das Amt für Wirtschaft und Tourismus über das Projekt KTA und die geplanten Umsetzungsschritte informieren und dabei Anregungen

von Entscheidungsträgern entgegennehmen. Diese Informationsveranstaltungen finden wie folgt statt:

- Mittwoch, 14. Mai 2008, 18.00 bis ca. 20.00 Uhr, Rathaus, Ilanz
- Dienstag, 20. Mai 2008, 18.00 bis ca. 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Tircal, Domat/Ems
- Mittwoch, 21. Mai 2008, 18.00 bis ca. 20.00 Uhr, Kongresszentrum Davos
- Montag, 2. Juni 2008, 18.00 bis ca. 20.00 Uhr, Hotel Villa Post, Vulpera
- Mittwoch, 4. Juni 2008, 18.00 bis ca. 20.00 Uhr, Hotel Laudinella, St. Moritz
- Dienstag, 17. Juni 2008, 18.00 bis ca. 20.00 Uhr, Forum im Ried, Landquart
- Mittwoch, 18. Juni 2008, 18.00 bis ca. 20.00 Uhr, Grossratsgebäude, Chur

Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung bis 5 Tage vor dem Durchführungstermin erwünscht (info@awt.gr.ch oder 081 257 23 42).

INLAND

4. Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle – Statutenrevision erforderlich

Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Dies setzt indessen voraus, dass die Statuten die Möglichkeit eines solchen Verzichts auf eine Revision vorsehen. Vorgängig müssen somit die Statuten mittels öffentlich beurkundetem Generalversammlungsbeschluss angepasst werden. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Sekretariat.

5. Zwillingsinitiative des Hauseigentümergebietes

Unsre Handelskammer unterstützt die letztes Jahr vom Hauseigentümergebiet lancierten „Zwillingsinitiativen“ –

„Eigene vier Wände dank Bausparen“ und „Sicheres Wohnen im Alter“. Die Volksinitiativen wollen das steuerbegünstigte Bausparen einführen, welches vor allem der jungen Generation zu gute kommt und eine Entlastung bei der Eigenmietwertbesteuerung für die AHV-Rentnerinnen und Rentner ermöglichen. Den Initiativtext und eine Übersicht über die wesentlichen Eckpunkte der beiden Initiativen wollen Sie dem beiliegenden Unterschriftenbogen entnehmen. Wir laden Sie ein, diese Initiative ebenfalls zu unterstützen, möglichst viele Unterschriften zu sammeln und diese dem HEV an die angegebene Adresse zurückzusenden.

6. Neue und erweiterte Auflage des „Swisscode of Best Practice for Corporate Governance“

Der Swisscode of Best Practice for Corporate Governance hat sich bewährt. Das System der Selbstregulierung funktioniert und sichert die notwendige Gestaltungsfreiheit für die Unternehmen. Der Text des „Swisscode“ wurde daher nicht geändert. Hingegen soll mit ergänzenden Empfehlungen zu einer Versachlichung der Diskussion über die Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung beigetragen werden. Der neue Anhang I zum „Swisscode“ beinhaltet zehn Empfehlungen zu Entschädigungen von Verwaltungsräten und oberstem Management. Die neue und erweiterte Auflage des „Swisscode of Best Practice for Corporate Governance“ kann bei esther.hahin@economiesuisse.ch per Mail bestellt werden oder von der Website www.economiesuisse.ch (unter Dossiers / Corporate Governance) heruntergeladen werden.

7. Women Back to Business

Der Fachkräftemangel macht sich auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zunehmend bemerkbar. Bisher sind jedoch Akademikerinnen, die ihren Wiedereinstieg nach der Familienpause planen, eine kaum genutzte Ressource. Diese Frauen spricht der neu entwickelte Zertifikatskurs „Women Back to Business“ der Executive School der Universität St. Gallen an. In kompakter Form erhalten die Teilnehmerinnen einen Überblick über aktuelles Managementwissen, das ihre Erstausbildung optimal ergänzt.

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter www.es.unisg.ch/wbb. F

8. Wissenswertes zu allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB)

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) sind aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Gerade weil sich AGB einer steigenden Beliebtheit erfreuen, sollten bei ihrer Verwendung gewisse Punkte beachtet werden. Zu diesem Thema hat die AIHK ein Merkblatt herausgegeben, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

9. Elektronische Rechnung nutzen – Unternehmen administrativ entlasten

Die elektronische Abwicklung von Rechnungen kann für ein Unternehmen ein wirksamer Beitrag zur administrativen Entlastung bedeuten. Dabei müssen aber die „Stolpersteine“ beachtet und aufgeräumt werden. Zu diesem Thema hat economiesuisse einen Leitfaden herausgegeben, welcher beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 5.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

10. Änderung GmbH-Recht

Das GmbH-Recht wurde umfassend revidiert, dementsprechend lang ist die Liste der Neuerungen. Zu den wichtigsten Punkten zählen die Pflicht zur vollen Liberierung des Stammkapitals, die alleinige Haftung des Stammkapitals sowie die Reduktion des Mindestnennwertes des Stammanteils auf CHF 100.00 zwecks einfacherer Übertragung.

11. Änderungen im Aktienrecht

Im Zuge der GmbH-Revision wurden auch einzelne Bestimmungen zur Aktiengesellschaft überarbeitet. Neu ist es beispielsweise zulässig, Ein-Personen-Aktiengesellschaften zu gründen. Abgeschafft wurden das Nationalitäts- und Domizilerfordernis für den Verwaltungsrat und die Pflichtaktie für Verwaltungs-

ratsmitglieder. Diverse Neuerungen bedingen eine Statutenanpassung.

12. Änderungen im Ausländergesetz AuG

Das neue Ausländergesetz (AuG) ersetzt das bisherige Bundesgesetz über den Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Zu den Kernpunkten der Novelle zählt die Beschränkung der Arbeitsmarktzulassung für Arbeitskräfte, die von ausserhalb der EU kommen. Konkret sollen nur noch Spezialisten, qualifizierte Arbeitskräfte und Führungskräfte zugelassen werden. Erleichtert wird im Gegenzug die Mobilität von zugelassenen Arbeitskräften innerhalb der Schweiz. Ausserdem soll der Integration aller Ausländerinnen und Ausländer mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die bisherigen Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU gelten weiterhin unverändert.

13. Änderungen im Datenschutzgesetz DSG

Das revidierte DSG ist besonders für Arbeitgeber von Interesse. Das Gesetz verpflichtet private Datenbearbeiter, die betroffenen Personen aktiv zu informieren, wenn besonders schützenswerte Daten (z. B. Gesundheitsdaten) und Persönlichkeitsprofile gesammelt oder bearbeitet werden. Abschliessend im Gesetz aufgezählt ist, unter welchen Voraussetzungen Personendaten in ausländische Staaten, die einen schwächeren Datenschutz als die Schweiz haben, bekannt gegeben werden dürfen.

14. Klimaschutz: Die Wirtschaft handelt

Der Klimawandel ist ein Thema, das die Menschen auf dem ganzen Globus beschäftigt. Die Schweizer Unternehmen treiben eigenverantwortlich den Umwelt- und Klimaschutz voran und leisten damit einen wichtigen Beitrag, die Klimaschutzziele der Schweiz zu erreichen. Allerdings ist das, was die Unternehmen aktiv leisten, meist unsichtbar und nicht bekannt. Aus diesem Grunde hat economiesuisse die Informationskampagne „Klimaschutz. Die Schweizer Wirtschaft handelt.“ lanciert. Einblick in die Energiespar- und Klimaschutzprojekte der Unternehmen finden Sie unter www.aktiverklimaschutz.ch.

15. Pandemievorsorge für Betriebe

Eine ausserparlamentarische „Arbeitsgruppe Influenza“ hat auf der Basis des Influenza-Pandemie-Plans Schweiz ein kleines „Handbuch für die betrieblichen Vorbereitungen“ erstellt. Das Ziel der Vorbereitung ist die Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz und Aufrechterhaltung der betrieblichen Infrastruktur, um die Belieferung der Kunden mit den wichtigsten Gütern sicherzustellen. Das Handbuch ist unter folgender Web-Adresse zu finden:

<http://www.bag.admin.ch/infuenza/01120/01134/03058/04319/index.html?lang=de>

ARBEITSRECHT/SOZIALVERSICHERUNGEN

16. Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Bund hat ein neues Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in Kraft gesetzt. Dadurch soll die Beschäftigung von Arbeitnehmenden ohne Meldung bei den Sozialversicherungen oder die Beschäftigung ohne Arbeitsbewilligung verstärkt bekämpft werden. Im Fokus steht dabei neben der Wirtschaft auch der private Bereich („Putzfrauen-Problematik“). Konkret ist mit mehr Kontrolle durch die kantonalen Behörden und bei Verstössen mit strengeren Sanktionen (von Bussen bis zu Gefängnis, Ausschluss von Submissionsverfahren etc.) zu rechnen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.keine-schwarzarbeit.ch, insbesondere auch eine Checkliste für Arbeitgebende.

17. Senkung des Jugendschutzes und neue Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)

Eine neue Regelung erfährt der Jugendschutz im Arbeitsgesetz durch Senkung des Jugendschutzes von 19 bzw. 20 Jahren auf generell 18 Jahre. Gleichzeitig mit dieser Senkung des Schutzes wurden im Gegenzug Bestimmungen über den Schutz jugendlicher Ar-

beitnehmender grundlegend überarbeitet und in einer neuen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) zusammengefasst. Die bisherigen Vorschriften in der ArGV 1 (Art. 47 – 59) werden aufgehoben. Mit der neuen Jugendarbeitsschutzverordnung 5 wird, neben andern Anpassungen, das Bewilligungsverfahren für Nacht- und Sonntagsarbeit für Jugendliche vereinfacht. Nacht- und Sonntagsarbeit wird jedoch nach wie vor nur bewilligt, wenn dies für die Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung unabdingbar ist (z. B. bei Bäcker-Lernenden).

- Kündigungsschutz während der Probezeit
- Sozialleistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Centre Patronal bestellt werden (www.centrepatronal.ch).

18. Informationspflicht des Arbeitgebers

Im Rahmen der Revision der flankierenden Massnahmen zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit (2006) wurde in Art. 330b des OR eine schriftliche Informationspflicht des Arbeitgebers über die wesentlichen Punkte des Arbeitsverhältnisses verankert. Da diese Vorschrift generell wenig bekannt ist, führt deren Anwendung bzw. Interpretation immer wieder zu Unsicherheiten. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer über folgende Punkte schriftlich informieren:

- die Namen der Vertragsparteien;
- das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- die Funktion des Arbeitnehmenden;
- den Lohn und allfällige Lohnzuschläge;
- die wöchentliche Arbeitszeit.

Von der Informationspflicht ausgenommen sind einzig Arbeitsverhältnisse, die auf maximal einen Monat befristet sind.

Wir empfehlen den Arbeitgebern zu überprüfen, ob ihre Arbeitnehmenden in den betreffenden Punkten schriftlich und dem aktuellen Vertragsinhalt entsprechend dokumentiert sind. Ist dies nicht der Fall, muss der Arbeitgeber die betreffenden Informationen dem Arbeitnehmer so rasch als möglich mitteilen.

19. Mitteilungen des Centre Patronal

Das Centre Patronal hat zu folgenden Themen Merkblätter herausgegeben:

- Schwarzarbeit
- Gerechtfertigte fristlose Auflösung
- Massenentlassung
- Kündigungsschutz des gewählten Arbeitnehmervertreters

20. Rechtliche Risiken bei Verträgen mit Selbständigerwerbenden

Oft werden in Unternehmen Verträge mit Selbständigerwerbenden geschlossen, um Spitzen- oder Spezialaufträge abzudecken. Diese Personen arbeiten in der Folge auf eigene Rechnung für den Auftraggeber. Diese Rechtsverhältnisse sind aus Sicht der Sozialversicherungen jedoch mit einigen Risiken behaftet, weil sie aufgrund ihrer eigenen massgebenden Kriterien häufig – im Gegensatz zu den Vertragsparteien – als Arbeitsverhältnisse qualifiziert werden, was eine Abrechnungspflicht der Sozialversicherungsbeiträge nach sich zieht (sogenannte Scheinselbständigkeit).

Zu diesem Thema hat die AIHK ein Merkblatt herausgegeben, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

21. Sind Schichtzulagen auch während der Ferien zu bezahlen?

Häufig bestehen Unsicherheiten über die Behandlung der Schichtzulagen während der Ferien oder bei Arbeitsunfähigkeit. Das zwischenzeitlich bekannt gewordene Urteil des Bundesgerichts (BGE 132 III 172, „Orange“) stellt einige Kriterien für die korrekte Entschädigung von besonderen Vergütungen während Ferien- oder Krankheitsabwesenheiten auf. Wir empfehlen, die betriebsinterne Abmachungen auf ihre Übereinstimmung mit der Gerichtspraxis zu überprüfen.

Die AHK hat zu diesem Thema ein Merkblatt herausgegeben, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 3.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

22. Wissenswertes zu Weiterbildungsvereinbarungen

Unternehmen haben oftmals ein Interesse daran, dass sich Ihre Mitarbeitenden weiterbilden und unterstützen Weiterbildungen finanziell oder durch zur Verfügung stellen der benötigten Arbeitszeit. Da durch bezahlte Weiterbildungen das Arbeitsverhältnis tangiert wird, empfiehlt es sich entsprechende Weiterbildungsvereinbarungen zwischen dem Unternehmen und den Mitarbeitenden schriftlich abzuschliessen.

Die AHK hat zu diesem Thema ein Merkblatt herausgegeben, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

23. Personalwesen: Datenschutz im Arbeitsbereich

Personendaten sind ein wertvolles Gut. Sie sind es einerseits in materieller Hinsicht, weil die Unternehmen ein grosses wirtschaftliches Interesse daran haben (z.B. Konsumprofile). Personendaten sind andererseits vor allem aber in ideeller Hinsicht ein wertvolles Gut, weil es in einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft nicht angeht, dass der Mensch nicht einmal mehr über eine minimale Kontrolle über die Verwendung von Daten, die ihn betreffen, verfügt. In diesem Zusammenhang stellen sich für Personalverantwortliche oft kritische Fragen, wie weit welche Daten gesammelt, verwertet und aufbewahrt werden dürfen bzw. müssen.

Zu diesem Thema hat die AHK zwei Merkblätter herausgegeben, welche beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 6.00 in Briefmarken bezogen werden können.

24. Sozialversicherungen: Änderungen per 1. Januar 2008

Die AHK hat ein Merkblatt herausgegeben, in welchem die ab 1. Januar 2008 geltenden Sozialversicherungsbeiträge sowie Hinweise auf andere wichtige Änderungen enthalten sind. Dieses Merkblatt kann gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 beim Sekretariat bezogen werden.

25. Aufschiebung des Bezugs der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender hat der Bundesrat beschlossen, dass Frauen und Männer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben können. Diese Aufschiebungsmöglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange sie erwerbstätig bleiben, sollen sie auch über das AHV Rentenalter hinaus bis zu maximal 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen können. Der Bundesrat hat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge anerkannter Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst (vgl. dazu

<http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=15175>)

26. Beitragsrechtliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Bundesrat hat verschiedene Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVV) verabschiedet. Diese betreffen die beitragsrechtliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sozialleistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können unter gewissen Umständen vom massgebenden Lohn ausgenommen werden: dies betrifft freiwillige Leistungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmende, die in der beruflichen Vorsorge nicht oder lückenhaft versichert sind, und Abgangsentschädigungen für Personen, die aus betrieblichen Gründen (Betriebs-schliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen) entlassen werden. Mit dieser Änderung der AHVV wird eine bisher umstrittene Frage mit Bezug auf die Befreiung von der AHV-Beitragspflicht von Sozialplanleistungen bei Betriebsrestrukturierungen klargestellt (vgl. BGE 133 V 153 E. 8.4). Weitere Änderungen betreffen die Arbeitgeberkontrolle sowie die Verlustverrechnung bei Selbständigerwerbenden.

27. Der Neue Lohnausweis

Zu diesem Thema hat der Cosmos Verlag AG ein Handbuch für die Praxis herausgegeben (268 Seiten, CHF 75.00).

28. Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

Zum obigen Thema hat das EVD am 4. Dezember 2007 eine neue Verordnung in Kraft gesetzt. Die Links zu den entsprechenden Verordnungen finden sie über www.seco.admin.ch / Arbeit / Arbeitnehmerschutz allgemein / Gesetzes- und Verordnungsrevisionen.

29. IV-Broschüre für Arbeitgebende

Beigeschlossen finden Sie die Arbeitgeberbroschüre „Wissen Sie, dass die IV auch für die Arbeitgeber da ist?“. Sie dient dazu, Arbeitnehmende mit gesundheitlichen Problemen rasch wieder in die Arbeitswelt zu integrieren und damit auch deren soziale Integration zu erhalten, wertvolles Know-how zu bewahren und das Kostenrisiko zu reduzieren.

30. Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt

Zu diesem Thema findet am 16. Juni 2008, 17.00 bis 19.00 Uhr, im Calvensaal der Sozialversicherungsanstalt ein informativer Anlass für Arbeitgeber statt. Veranstalter sind Procap Grischun, die IV-Stelle des Kantons Graubünden sowie das Sozialamt Graubünden. Die Teilnahme ist kostenlos. Online-Anmeldung über www.handicap-gr.ch/Veranstaltungen.

STEUERN

31. Kreis- und Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben wir die folgenden Kreis- und Rundschreiben erhalten, welche beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 bestellt werden können:

- Zinssätze 2008/Höchstabzüge Säule 3a/Berufskosten und Naturalbezüge

2008/Ausgleich der Folgen der kalten Progression (CHF 5.00)

- Verkauf von Beteiligungsrechten aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen eines Dritten („indirekte Teilliquidation“), (CHF 5.00)
- Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (CHF 5.00)
- Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträge und –leistungen der Säule 3a (CHF 5.00)
- Leasinggeschäfte mit gewerblichen oder industriellen Liegenschaften (CHF 5.00)
- Zinssätze 2008 für die Berechnung der geldwerten Leistungen (CHF 2.00)

32. Rückforderung der Mehrwertsteuer aus der EU

Bei Geschäftsreisen ins europäische Ausland bezahlen schweizerische Unternehmungen auf zahlreichen Leistungen (Hotelübernachtungen, Restaurantkosten, Repräsentationskosten, Reisekosten, Ausstellungskosten etc.) immer auch ausländische Mehrwertsteuer. Diese kann grundsätzlich zurückgefordert werden. Bereits ab einem Spesenvolumen von umgerechnet ca. CHF 10'000.00 pro Jahr (MWST CHF 1'500.00) lohnt sich der Aufwand. Das Verfahren ist für viele Firmen aber umständlich und es dauert teilweise lange bis zur Rückerstattung.

Cash Back VAT Reclaim AG wurde 1991 gegründet und ist Marktleader im Bereich ausländische Mehrwertsteuer. Die Spezialisten der Cash Back VAT Reclaim AG wissen genau, auf welchen Ausgaben und in welchem Umfang in den verschiedenen Ländern Europas die Mehrwertsteuer zurückgefordert werden kann. Cash Back VAT Reclaim AG bietet einen Ausweg aus diesem Steuerdschungel.

Rückforderungsanträge können bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden. Die Fristen bei den Behörden sind 30. Juni für alle Länder und 31. Dezember für Grossbritannien und Zypern.

Die Handelskammer Graubünden hat mit der Firma Cash Back VAT Reclaim AG,

die diese Rückerstattung im Auftrag übernimmt, eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Danach können Mitgliedfirmen der Handelskammer im ersten Jahr zu einem Vorzugstarif von den Dienstleistungen Gebrauch machen. Interessenten nehmen direkt mit der Firma Cash Back VAT Reclaim AG Kontakt auf.

Um in den Genuss der Vorzugskonditionen zu kommen, ist auf die Mitgliedschaft bei der Handelskammer Graubünden hinzuweisen.

EXPORT / EU

33. Freihandelsabkommen EFTA-Kanada unterzeichnet

Am 26. Januar 2008 wurde das Freihandelsabkommen EFTA-Kanada unterzeichnet. Das Abkommen mit Kanada wird die Zölle auf Industrieerzeugnisse und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten beseitigen respektive reduzieren. Parallel dazu haben die einzelnen EFTA-Staaten (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) bilaterale Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen. Für den Handel mit Dienstleistungen, für Investitionen sowie für das öffentliche Beschaffungswesen soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Verhandlungen aufgenommen werden. Das Abkommen mit Kanada wird voraussichtlich anfangs 2008, nach Abschluss der Ratifizierung, in Kraft treten.

Die vollständige Medienmitteilung des EVD erhalten sie unter:

<http://www.evd.admin.ch/aktuell/00120/index.html?lang=de&msg-id=16985>

34. Neue EU-Sicherheitsbestimmungen im Zollbereich

Obwohl die zollrechtlichen Schranken im Zuge von sinkenden Zolltarifen und Freihandelsabkommen kontinuierlich abgebaut werden, steigt die administrative Belastung im grenzüberschreitenden Güterverkehr stetig an. Grund hierfür sind die sich laufend verschärfenden Sicherheitsvorschriften im Zollbereich. Mit dem revidierten EU-Zollkodex wird dieser Trend noch verstärkt; mit spürbaren Auswirkungen auf die Schweizer Unternehmen.

Zu diesem Thema hat die AIHK ein Merkblatt herausgegeben, welches gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken beim Sekretariat bezogen werden kann.

35. Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen

Die eidgenössische Zollverwaltung hat ein hilfreiches Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen erstellt.

Das Merkblatt erhalten Sie unter:

<http://www.ezv.admin.ch/> > Zollinformationen Firmen > Abfertigungshilfen

36. Neue Verfahren für die Veranlagung der passiven Veredelung

Am 1. Oktober 2007 sind für die Veranlagung der passiven Veredelung neue Verfahren eingeführt worden. An die Stelle der Ausfuhr mit dem Form.11.71 traten zwei Verfahren mit dem Einheitsdokument beziehungsweise mit elektronischer Zollanmeldung.

Die Neuerungen werden im Internet erläutert unter:

<http://www.ezv.admin.ch/>

37. China – Neue Richtlinien für ausländische Investitionen

Am 1. Dezember 2007 ist in China ein neuer Lenkungskatalog für ausländische Investitionen in Kraft getreten. Der „Catalogue for the Guidance of Foreign Investments“ zeigt auf, wo und in welchen Bereichen Investitionen aus dem Ausland erwünscht, in beschränktem Masse erlaubt oder verboten sind.

Im Lenkungskatalog findet sich eine Vielzahl von Angaben zu Produkten, für deren Herstellung in China ausländische Investoren nach wie vor gesucht sind. Höchst willkommen sind Projekte, die neue Technologien ins Land bringen, dem Umweltschutz dienen, die natürlichen Ressourcen schonen und nicht zu-

letzt zur Entwicklung wirtschaftlicher Randregionen beitragen.

Die Links für den Lenkungkatalog können Sie beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken anfordern.

38. Neue Formulare „Endverbleibserklärung (Statement of End-Use)“ und „Verwendungserklärung des Exporteurs“ für Dual-Use-Güter und besondere militärische Güter

Die neuen Vorlagen können auf der Internetseite des Ressorts Exportkontrollen / Industrieprodukte (BWIP) abgerufen werden:

www.seco.admin.ch (Rubrik: Themen / Aussenwirtschaft / Exportkontrollen / Industrieprodukte)

Wichtig:

Die bisherigen Formulare mit dem alten Logo werden nicht mehr akzeptiert. Es ist zwingend der Briefkopf des Exporteurs und des Endempfängers zu verwenden. Es gibt verschiedene Vorlagen, solche spezifisch für Dual-Use-Güter und solche spezifisch für besondere militärische Güter.

39. „Pool of Experts“

Pool of Experts ist eine Plattform, die es sich zum Ziel gemacht hat, Schweizer KMU beim Gang ins Ausland Support zu bieten. Sie geht zurück auf eine Initiative von Osec, der Swiss American Chamber of Commerce, der Fairgate AG und der Flare International. Seit diesem Jahr ist Osec alleine für www.poolofexperts.ch verantwortlich. Zurzeit sind dort 350 Expertinnen und Experten zu finden. Die Expertensuche erfolgt nach geografischen und branchenspezifischen Kriterien. Die gefundenen Experten werden nach Relevanz geordnet und vorgestellt.

40. Export-Veranstaltungen der IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell

Die IHK führt im Frühjahr 2008 folgende Export-Weiterbildungsveranstaltungen durch:

- Euro-Med-Freihandelssystem, Paneuropäische Kumulation, Bilaterale Frei-

handelsverträge und Präferenzielle Ursprungsregeln

- Incoterms 2000: Korrekte Anwendung und Interpretation
- Ursprungszeugnisse korrekt erstellen gemäss neue VUB Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung
- Basiskurs: Mehrwertsteuer beim grenzüberschreitenden Warenverkehr mit der EU und EU-Verzollung

Weitere Exportveranstaltungen und –weiterbildungen finden Sie auf www.ihk.ch.

41. Etikettierung von Lebensmitteln für die italienischen Markt

Die Handelskammer Bozen stellt seit Februar 2007 mit FOOD LABEL CHECK, die erste EDV-Lösung zur Prüfung der Etikettierung von Lebensmitteln, welche für den italienischen Markt bestimmt sind, bereit.

Unternehmen des Lebensmittelbereiches können auf diese Weise vorbeugend direkt vom eigenen Betrieb aus auf die zahlreichen Vorschriften zur Etikettierung in Italien, eingeschlossen der Neuerungen durch die europäische Claims Verordnung, zugreifen und infolgedessen etwaige Korrekturen der, auf Etiketten, der Aufmachung und der Werbung getätigten Angaben, vornehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.foodlabelcheck.com

42. Dubiose Schreiben/Geldtransfer

Im Anhang finden Sie zwei Mitteilungen des Seco über Geschäftskontakte und Schreiben mit zweifelhaftem Inhalt mit der Empfehlung, auf solche E-Mails nicht zu reagieren und diese sofort zu löschen.

**Handelskammer
und Arbeitgeberverband
Graubünden**

Dr. iur. M. Ettisberger